DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

**TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN**

(…)

C 13.01 – Kreditrisiko – Verbriefungen (CR SEC)

3.7.1. Allgemeine Bemerkungen

106. Handelt das Institut als Originator, sind in diesem Meldebogen Angaben zu allen Verbriefungen zu liefern, bei denen die Übertragung eines erheblichen Risikos in der Bilanz angesetzt wird. Handelt das Institut als Anleger, sind alle Risikopositionen auszuweisen.

107. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts im Verbriefungsprozess ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger unterschiedliche Posten maßgeblich.

108. Zu erfassen sind in diesem Meldebogen gemeinsame Angaben sowohl zu traditionellen als auch synthetischen Verbriefungen im Bankenbuch.

3.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | **GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN**  Originierende Institute müssen den am Meldestichtag bestehenden offenen Betrag aller laufenden Risikopositionen, die ihren Ursprung im Verbriefungsgeschäft haben, melden. Wer die Positionen hält, ist dabei unerheblich. Dementsprechend sind sowohl bilanzwirksame Risikopositionen aus Verbriefungen (beispielsweise Schuldverschreibungen und nachrangige Darlehen) als auch außerbilanzielle Risikopositionen und Derivate (beispielsweise nachrangige Kreditlinien, Liquiditätsfazilitäten, Zins-Swaps, Kreditausfall-Swaps usw.), die ihren Ursprung in der Verbriefung haben, auszuweisen.  Traditionelle Verbriefungen, bei denen der Originator keine Positionen hält, dürfen vom Originator in diesem Meldebogen nicht ausgewiesen werden. Vom Originator gehaltene Verbriefungspositionen umfassen zu diesem Zweck Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung im Sinne von Artikel 242 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei Verbriefungen revolvierender Risikopositionen. |
| 0020-0040 | **SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN**  Artikel 251 und 252 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Laufzeitinkongruenzen dürfen beim angepassten Wert der in die Verbriefungsstruktur einbezogenen Techniken zur Kreditrisikominderung nicht berücksichtigt werden. |
| 0020 | **(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG (CVA)**  Das genaue Verfahren zur Berechnung des hier auszuweisenden volatilitätsangepassten Werts der Sicherheit (CVA) ist in Artikel 223 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt. |
| 0030 | **(-) ABFLÜSSE INSGESAMT ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G\*)**  Nach der allgemeinen Regel für ‚Zuflüsse‘ und ‚Abflüsse‘ müssen die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge in den entsprechenden Kreditrisikobögen (CR SA oder CR IRB) als Zuflüsse in der Risikopositionsklasse erscheinen, der das meldende Unternehmen den Sicherungsgeber (d. h. den Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) zugeordnet hat.  Das Verfahren zur Berechnung des an das ‚Fremdwährungsrisiko‘ angepassten Betrags der Absicherung (G\*) ist in Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt. |
| 0040 | **NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN**  Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nominalbetrag auszuweisen.  Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschläge auf Kreditabsicherungen sind bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht zu berücksichtigen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0050 | **VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN**  In dieser Spalte auszuweisen sind die gemäß Artikel 248 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren berechneten Risikopositionswerte der Verbriefungspositionen des meldenden Instituts ohne Wertanpassungen und Rückstellungen sowie alle etwaigen in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten nicht erstattungsfähigen Kaufpreisnachlässe bei den verbrieften Risikopositionen ohne Berücksichtigung von Wertanpassungen und Rückstellungen bei der Verbriefungsposition.  Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatkontrakte relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind.  Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers gehaltenen Positionen aus der Kumulierung der Spalten 0010 bis 0040. |
| 0060 | **(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN**  Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen dürfen sich nur auf Verbriefungspositionen beziehen. Wertberichtigungen verbriefter Positionen dürfen nicht berücksichtigt werden. |
| 0070 | **RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN**  In dieser Spalte auszuweisen sind die gemäß Artikel 248 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren berechneten Risikopositionswerte der Verbriefungspositionen ohne Wertanpassungen und Rückstellungen sowie alle etwaigen in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten nicht erstattungsfähigen Kaufpreisnachlässe bei den verbrieften Risikopositionen ohne Wertanpassungen und Rückstellungen bei der Verbriefungsposition. |
| 0080-0110 | **TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION**  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57, Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In diesen Spalten sind Angaben zu den Kreditrisikominderungstechniken zu liefern, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) durch Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben).  Sicherheiten, die sich auf den Risikopositionswert auswirken (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), sind auf den Wert der Risikoposition zu begrenzen.  Auszuweisen sind hier:   1. Sicherheiten, die gemäß Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) aufgenommen wurden; 2. anrechenbare Absicherungen ohne Sicherheitsleistung. |
| 0080 | **(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (GA)**  Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 und Artikel 234 bis 236 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0090 | **(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG**  In Artikel 249 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte und in den Artikeln 195, 197 und 200 der genannten Verordnung geregelte Absicherung mit Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der genannten Verordnung.  Die in den Artikeln 218 und 219 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten synthetischen Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes) und bilanzielle Netting-Positionen sind als Barsicherheiten zu behandeln. |
| 0100-0110 | **SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG**  Auszuweisen sind Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie relevant sind. |
| 0100 | **(-) ABFLÜSSE INSGESAMT**  Artikel 222 Absatz 3, Artikel 235 Absätze 1 und 2 und Artikel 236 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Abflüsse müssen dem besicherten Teil der ‚Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen‘ entsprechen, der von der Risikopositionsklasse sowie gegebenenfalls vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie gegebenenfalls dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugeordnet wird.  Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie gegebenenfalls zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten. |
| 0110 | ZUFLÜSSE INSGESAMT  Verbriefungspositionen, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt und die gemäß Artikel 197 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als anrechenbare finanzielle Sicherheiten genutzt werden, sind – sofern die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten angewandt wird – in dieser Spalte als Zuflüsse auszuweisen. |
| 0120 | NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN  In dieser Spalte auszuweisen sind die Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf ‚Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition‘ zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugeordnet wurden. |
| 0130 | (-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)  Artikel 223 bis 228 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der angegebene Betrag muss auch synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes) einschließen (Artikel 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). |
| 0140 | **VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E\*)**  Der nach Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Risikopositionswert von Verbriefungspositionen, auf den aber nicht die in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Umrechnungsfaktoren angewandt wurden. |
| 0150 | **DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGSFAKTOR VON 0 %**  Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Zu diesem Zweck wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Begriff ‚Umrechnungsfaktor‘ definiert.  Zu Meldezwecken sind für den Umrechnungsfaktor 0 % vollständig angepasste Risikopositionswerte (E\*) auszuweisen. |
| 0160 | **(-) NICHT ER-STATTUNGSFÄHIGE KAUFPREISNACHLÄSSE**  Gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013kann ein Originator vom Risikopositionswert einer Verbriefungsposition, die mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt wird, alle nicht erstattungsfähigen Kaufpreisnachlässe im Zusammenhang mit solchen zugrunde liegenden Risikopositionen insoweit abziehen, als diese Nachlässe zu einer Verringerung seiner Eigenmittel geführt haben. |
| 0170 | **(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIONEN**  Gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kann ein Originator vom Risikopositionswert einer Verbriefungsposition, die mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt oder von seinem harten Kernkapital abgezogen wird, die gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten spezifischen Kreditrisikoanpassungen bei den zugrunde liegenden Risikopositionen abziehen. |
| 0180 | **RISIKOPOSITIONSWERT**  Der nach Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Risikopositionswert von Verbriefungspositionen. |
| 0190 | **(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER RISIKOPOSITIONSWERT**  Nach Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können die Institute bei Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen wurde, alternativ zur Einbeziehung dieser Position in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen. |
| 0200 | **RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE**  Risikopositionswert abzüglich des von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerts. |
| 0210 | **SEC-IRBA**  Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0220-0260 | **AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN**  Nach Risikogewichtsbändern aufgeschlüsselte SEC-IRBA-Risikopositionen. |
| 0270 | **DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE FORDERUNGEN)**  Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013    Für die Zwecke dieser Spalte sind Risikopositionen aus dem Mengengeschäft als angekaufte Forderungen aus dem Mengengeschäft und alle anderen Risikopositionen als angekaufte Forderungen gegenüber Unternehmen zu behandeln. |
| 0280 | **SEC-SA**  Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0290-0340 | **AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN**  Nach Risikogewichtsbändern aufgeschlüsselte SEC-SA-Risikopositionen.  Zum Risikogewicht (RW) 1 250 % (W unbekannt) heißt es in Artikel 261 Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, dass Verbriefungspositionen mit 1 250 % risikogewichtet werden müssen, wenn das Institut bei mehr als 5 % der zugrunde liegenden Forderungen im Pool nicht den Verzugsstatus kennt. |
| 0350 | **SEC-ERBA**  Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0360-0570 | **AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN (KURZ–/LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN)**  Artikel 263 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  ERBA-Verbriefungspositionen mit einem abgeleiteten Rating im Sinne von Artikel 254 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind als Positionen mit Rating auszuweisen.  Mit einem Risikogewicht belegte Risikopositionswerte sind nach den in Artikel 263 Tabellen 1 und 2 und Artikel 264 Tabellen 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten kurz- und langfristigen Bonitätsstufen aufzuschlüsseln. |
| 0580-0630 | **AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA**  Bei jeder Verbriefungsposition müssen die Institute eine der nachstehend genannten, in den Spalten 0580–0620 aufgeführten Optionen in Betracht ziehen. |
| 0580 | **DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDEN**  Artikel 254 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In dieser Spalte sind sämtliche KFZ-Kredite und Leasinggeschäfte mit KFZ und Ausrüstungsgegenständen anzugeben, selbst wenn sie für Artikel 254 Absatz 2 Buchstaben a oder b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 infrage kommen. |
| 0590 | **OPTION SEC-ERBA**  Artikel 254 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0600 | **POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE a DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 FALLEN**  Artikel 254 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0610 | **POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE b DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 FALLEN**  Artikel 254 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0620 | **POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 FALLEN**  Verbriefungspositionen, bei denen nach dem SEC-ERBA verfahren wird und bei denen die Anwendung des SEC-IRBA oder SEC-SA von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 254 Absatz 4 oder Artikel 258 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 untersagt wurde. |
| 0630 | **EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE**  Verbriefungspositionen, bei denen gemäß der in Artikel 254 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Rangfolge der Ansätze nach dem SEC-ERBA verfahren wird. |
| 0640 | **INTERNER BEMESSUNGSANSATZ**  Artikel 254 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über den internen Bemessungsansatz (IAA) für Positionen in ABCP-Programmen. |
| 0650-0690 | **AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN**  Nach Risikogewichtsbändern aufgeschlüsselte Risikopositionen, bei denen nach dem internen Bemessungsansatz verfahren wird. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0695 | **SONDERBEHANDLUNG FÜR VORRANGIGE TRANCHEN QUALIFIZIERTER NPE-VERBRIEFUNGEN**  Artikel 269a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0700 | **(SONSTIGE (RW = 1 250 %)**  Wird nach keinem der oben genannten Ansätze verfahren, ist den Verbriefungspositionen gemäß Artikel 254 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuweisen. |
| 0710-0860 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG**  Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen. |
| 0840 | **IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)**  In dieser Spalte ist der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Risikogewichte der Verbriefungspositionen auszuweisen. |
| 0860 | **RWEA, DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN**  Bei synthetischen Verbriefungen mit Laufzeitinkongruenzen sind bei dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag eventuelle Laufzeitinkongruenzen außer Acht zu lassen. |
| 0870 | **AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN**  Auszuweisen sind nach Artikel 252 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Laufzeitinkongruenzen bei synthetischen Verbriefungen (RW\*-RW(SP)), es sei denn, Tranchen sind mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt. In diesem Fall ist hier ‚null‘ anzugeben. RW(SP) muss nicht nur die in Spalte 0650 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfassen, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0880 | **GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402**[[1]](#footnote-1)  Nach Artikel 270a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die zuständigen Behörden immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen nicht erfüllt, ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % (und höchstens 1 250 %) des Risikogewichts verhängen, das nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die betreffenden Verbriefungspositionen gelten würde. |
| 0890-0920 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT**  Der nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete risikogewichtete Positionsbetrag insgesamt. |
| 0890 | **VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE**  Der nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete gesamte risikogewichtete Positionsbetrag vor Anwendung der in den Artikeln 267 und 268 der genannten Verordnung angegebenen Maximalwerte bzw. bei qualifizierten traditionellen NPE-Verbriefungen vor Anwendung von Artikel 269a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0900 | **(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG**  Nach Artikel 267 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kann ein Institut, das die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Risikopositionen jederzeit kennt, der vorrangigen Verbriefungsposition als maximales Risikogewicht das risikopositionsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht zuweisen, das für die zugrunde liegenden Risikopositionen gelten würde, als wären diese nicht verbrieft worden. Bei qualifizierten traditionellen NPE-Verbriefungen ist Artikel 269a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere dessen Absätze 6 und 7, anzuwenden. |
| 0910 | **(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG**  Nach Artikel 268 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kann ein Originator, ein Sponsor oder ein anderes Institut, der bzw. das den SEC-IRBA anwendet, oder ein Originator oder Sponsor, der den SEC-SA oder den SEC-ERBA anwendet, als maximale Eigenmittelanforderung für die von ihm gehaltene Verbriefungsposition die Eigenmittelanforderungen ansetzen, die nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet würden, wären diese nicht verbrieft worden. Bei qualifizierten traditionellen NPE-Verbriefungen ist Artikel 269a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere dessen Absätze 5 und 7, anzuwenden. |
| 0920 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT**  Der nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung des Gesamtrisikogewichts gemäß Artikel 247 Absatz 6 der genannten Verordnung berechnete risikogewichtete Positionsbetrag insgesamt. |
| 0921-0924 | **OUTPUT FLOOR S-TREA**  Institute, die nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Output-Floor unterliegen, weisen den nach Artikel 92 Absatz 5 berechneten Standard-Gesamtrisikobetrag (S-TREA) aus. |
| 0921 | **VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE**  S-TREA vor Anwendung der in den Artikeln 267 und 268 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Obergrenzen oder im Falle qualifizierter traditioneller NPE-Verbriefungen vor Anwendung des Artikels 269a der genannten Verordnung. |
| 0922 | **(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG**  Herabsetzung von S-TREA aufgrund der Risikogewichtsbegrenzung nach Artikel 267 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Artikel 269a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere Absätze 6 und 7. |
| 0923 | **(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG**  Herabsetzung von S-TREA aufgrund der allgemeinen Begrenzung nach Artikel 268 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Artikel 269a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere Absätze 5 und 7. |
| 0924 | **NACH OBERGRENZE**  S-TREA nach Anwendung der allgemeinen Begrenzung. |
| 0930-0960 | **ZUSATZINFORMATIONEN** |
| 0930 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSEN ENTSPRICHT**  Risikogewichteter Positionsbetrag aus dem risikomindernden Posten neu zugeteilten und daher im entsprechenden Meldebogen berechneten Risikopositionen, die in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden. |
| 0940-0960 | **OUTPUT FLOOR; RWEA AUFGRUND ANWENDUNG VON ARTIKEL 465 ABSATZ 7 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013**  Hier ist die Differenz zwischen dem RWEA-Betrag ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen und dem RWEA-Betrag unter Anwendung der Übergangsbestimmungen für jeden der folgenden drei Ansätze auszuweisen: SEC-IRBA, interner Bemessungsansatz und Sonderbehandlung für vorrangige Tranchen qualifizierter SPE-Verbriefungen. |

109. Der Meldebogen ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. In jedem dieser Blöcke sind die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie danach aufzuschlüsseln, ob eine differenzierte Eigenmittelbehandlung zur Anwendung kommt oder nicht.

110. Positionen, bei denen nach dem SEC-ERBA verfahren wird, und unbeurteilte Positionen (Risikopositionen am Meldestichtag) sind nach den bei Geschäftsabschluss angewandten Bonitätsstufen aufzuschlüsseln (letzter Zeilenblock). Diese Angaben müssen von Originatoren, Sponsoren und Anlegern geliefert werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | **GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**  Die Gesamtsumme der Risikopositionen bezieht sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen und Wiederverbriefungen. In dieser Zeile werden alle Angaben zusammengefasst, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen. |
| 0020 | **VERBRIEFUNGSPOSITIONEN**  Gesamtsumme der ausstehenden Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 62 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, bei denen es sich nicht um Wiederverbriefungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt. |
| 0030 | **FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN**  Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243, 270 oder 494c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen. |
| 0040 | **RISIKOPOSITIONEN BEI TRADITIONELLEN STS-ABCP-VERBRIEFUNGEN UND NICHT-ABCP-VERBRIEFUNGEN**  Gesamtsumme der STS-Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen erfüllen. |
| 0050 | **BESTANDSGESCHÜTZTE VORRANGIGE POSITION BEI SYNTHETISCHEN KMU-VERBRIEFUNGEN**  Gesamtsumme der bestandsgeschützten vorrangigen Positionen bei synthetischen KMU-Verbriefungspositionen, die die in Artikel 494c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllen. |
| 0051 | **VORRANGIGE POSITIONEN BEI STS-BILANZVERBRIEFUNGEN**  Gesamtsumme der vorrangigen Positionen bei STS-Bilanzverbriefungen, die die in Artikel 270 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllen. |
| 0060, 0120, 0170, 0240, 0290, 0360 und 0410 | **NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN**  Artikel 254 Absätze 1, 4, 5 und 6 sowie Artikel 259, 261, 263, 265, 266 und 269 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Gesamtsumme der nicht für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommenden Verbriefungspositionen. |
| 0070, 0190, 0310 und 0430. | **WIEDERVERBRIEFUNGSPOSITIONEN**  Gesamtsumme der ausstehenden Wiederverbriefungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 64 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0080 | **ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**  In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten sowie zu Derivaten derjenigen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen zusammengefasst, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 spielt. |
| 0090–0136, 0210–0250 und 0330–0370 | **VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: BILANZWIRKSAME POSTEN**  Nach Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 muss der Risikopositionswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert sein, der nach Anwendung aller etwaigen relevanten spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verbleibt.  Zur Erfassung der Informationen zur Anwendung der in Artikel 243 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten differenzierten Eigenmittelbehandlung in den Zeilen 0100 und 0120 und der Gesamtsumme vorrangiger Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 der genannten Verordnung in den Zeilen 0110 und 0130 müssen die bilanzwirksamen Posten aufgeschlüsselt werden. |
| 0100, 0220 und 0340 | **FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN**  Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen. |
| 0110, 0131, 0134, 0160, 0180, 0230, 0251, 0254, 0280, 0300, 0350, 0371, 0374, 0400 und 0420 | **DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN**  Gesamtsumme der vorrangigen Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0121, 0241 und 0361 | **RISIKOPOSITIONEN BEI NICHT-NPE-VERBRIEFUNGEN**  Gesamtsumme der Risikopositionen, die die in Artikel 269a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen nicht erfüllen. |
| 0133, 0253 und 0373 | **RISIKOPOSITIONEN BEI NPE-VERBRIEFUNGEN**  Gesamtsumme der Risikopositionen, die die in Artikel 269a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllen. |
| 0134, 0254 und 0374 | **DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN BEI QUALIFIZIERTEN TRADITIONELLEN NPE-VERBRIEFUNGEN**  Gesamtsumme der Risikopositionen, die die in Artikel 269a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0135, 0255 und 0375 | **DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN BEI NICHT QUALIFIZIERTEN TRADITIONELLEN NPE-VERBRIEFUNGEN**  Gesamtsumme der Risikopositionen, die die in Artikel 269a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen nicht erfüllen. |
| 0136, 0256 und 0376 | **DAVON: NICHT VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN BEI QUALIFIZIERTEN TRADITIONELLEN NPE-VERBRIEFUNGEN**  Gesamtsumme der Risikopositionen, die die in Artikel 269a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllen und die in Artikel 269a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen nicht erfüllen. |
| 0140–0180, 0260–0300 und 0380–0420 | **VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: AUßERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE**  In diesen Zeilen sind Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen zu erfassen, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition muss ihrem Nominalbetrag abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, entsprechen, sofern nichts anderes festgelegt wurde.  Aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgelisteten Derivaten entstehende außerbilanzielle Verbriefungspositionen sind gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen. Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten derivativen Instrumente ist gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen.  In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern ist der nicht in Anspruch genommene Betrag anzugeben.  Für Zins- und Währungsswaps ist der (gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete) Risikopositionswert anzugeben.  Zur Erfassung der Informationen zur Anwendung der in Artikel 270 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten differenzierten Eigenmittelbehandlung in den Zeilen 0150 und 0170 und der Gesamtsumme vorrangiger Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in den Zeilen 0160 und 0180 müssen die bilanzwirksamen Posten und Derivate aufgeschlüsselt werden. Die Artikelverweise sind die gleichen wie in den Zeilen 0100 bis 0130. |
| 0150, 0270 und 0390 | **FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN**  Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 oder – nur für Originatoren – Artikel 270 oder Artikel 494c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen. |
| 0200 | **ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**  In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen zusammengefasst, bei denen das Institut die Rolle eines Anlegers spielt.  Für die Zwecke dieses Meldebogens ist unter ‚Anleger‘ ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält. |
| 0320 | **SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**  In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten sowie zu Derivaten derjenigen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen zusammengefasst, bei denen das Institut die Rolle eines Sponsors im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 spielt. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, muss er in den für Originatoren bestimmten Zeilen Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva machen. |
| 0440-0670 | **AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN**  Hier sind Angaben zu den (am Meldestichtag) ausstehenden Positionen zu liefern, für die zum Zeitpunkt der Originierung (Geschäftsabschluss) eine der in Artikel 263 Tabellen 1 und 2 und Artikel 264 Tabellen 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bonitätsstufen bestimmt wurde. Bei Verbriefungspositionen, bei denen nach dem IAA verfahren wird, muss die Bonitätsstufe die zum Zeitpunkt der erstmaligen Zuweisung eines IAA-Ratings bestimmte Stufe sein. Liegen diese Angaben nicht vor, sind die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten anzugeben.  Diese Zeilen sind nur in den Spalten 0180–0210, 0280, 0350–0640, 0700–0720, 0740, 0760–0830 und 0850 auszufüllen. |

3.8. Detaillierte Angaben zu Verbriefungen (SEC DETAILS)

3.8.1. Geltungsumfang des Meldebogens SEC DETAILS

111. In diesen Meldebögen werden auf Transaktionsbasis (im Gegensatz zu den aggregierten Angaben in den Meldebögen CR SEC, MKR SA SEC, MKR SA CTP, CA1 und CA2) Angaben zu sämtlichen Verbriefungen, an denen das meldende Institut beteiligt ist, erfasst. Hier sind die Hauptmerkmale jeder einzelnen Verbriefung, wie die Art des zugrunde liegende Pools und die Eigenmittelanforderungen, anzugeben.

112. Diese Meldebögen sind in den folgenden Fällen auszufüllen:

a) Vom meldenden Institut in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, auch solchen, in denen es selbst keine Position hält. In Fällen, in denen ein Institut mindestens eine Position in der Verbriefung hält, hat es unabhängig davon, ob ein signifikantes Risiko übertragen wurde oder nicht, Angaben zu allen von ihm (im Banken- oder im Handelsbuch) gehaltenen Positionen zu machen. Zu den gehaltenen Positionen zählen auch solche, die aufgrund von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 und – sofern Artikel 43 Absatz 6 der genannten Verordnung gilt – aufgrund von Artikel 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der am 31. Dezember 2018 gültigen Fassung beibehalten werden.

b) Verbriefungen, denen letztlich finanzielle Verbindlichkeiten zugrunde liegen, die ursprünglich vom meldenden Institut begeben und (teilweise) von einer Verbriefungszweckgesellschaft erworben wurden. Diese zugrunde liegenden finanziellen Verbindlichkeiten könnten gedeckte Schuldverschreibungen oder andere Verbindlichkeiten umfassen und sind daher in Spalte 0160 auszuweisen.

c) Positionen in Verbriefungen, bei denen das meldende Institut weder Originator noch Sponsor ist (d. h. Anleger und ursprüngliche Kreditgeber).

Meldebogen C 14.01 ist nur für Verbriefungspositionen zu übermitteln, die im Verbriefungsrahmen behandelt werden.

113. Diese Meldebögen sind von konsolidierten Gruppen und Einzelinstituten[[2]](#footnote-2) auszufüllen, die sich in dem Land befinden, in dem sie den Eigenmittelanforderungen unterliegen. Institute, die in dem Land, in dem sie den Eigenmittelanforderungen unterliegen, auch einer Gruppe angehören, brauchen diese Meldebögen nicht auszufüllen. Bei Verbriefungen, an denen mehrere Unternehmen der gleichen konsolidierten Gruppe beteiligt sind, ist die detaillierte Aufschlüsselung nach einzelnen Unternehmen zu übermitteln.

114. Aufgrund von Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2402, wonach Institute, die in Verbriefungspositionen investieren, sich zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten umfassende Informationen verschaffen müssen, ist der Meldebogen in begrenztem Umfang auch von Anlegern auszufüllen. Eine Angabepflicht besteht insbesondere für die Spalten 0010-0040, 0070-0110, 0160, 0181, 0190, 0223, 0230-0285, 0290-0300 und 0310-0470.

115. Institute, die die Rolle der ursprünglichen Kreditgeber spielen (und in derselben Verbriefung nicht auch die Aufgaben von Originatoren oder Sponsoren ausüben), müssen im Allgemeinen den Meldebogen im gleichen Umfang ausfüllen wie Anleger.

3.8.2. Aufschlüsselung des Meldebogens SEC DETAILS

116. Der Meldebogen SEC DETAILS setzt sich aus zwei Bögen zusammen. SEC DETAILS gibt einen allgemeinen Überblick über die Verbriefungen. In SEC DETAILS 2 werden die Verbriefungspositionen, die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, nach angewandtem Ansatz aufgeschlüsselt.

117. Verbriefungspositionen im Handelsbuch sind nur in den Spalten 0010–0020, 0420, 0430, 0431, 0432, 0440 und 0450–0470 auszuweisen. In den Spalten 0420, 0430 und 0440 ist dem der Eigenmittelanforderung für die Nettoposition entsprechenden Risikogewicht Rechnung zu tragen.

3.8.3 C 14.00 – Detaillierte Angaben zu Verbriefungen (SEC DETAILS)

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | **INTERNER CODE**  Interner (alphanumerischer) Code, den das Institut zur Identifizierung der Verbriefung verwendet.  Der interne Code muss mit der Kennung der Verbriefungstransaktion verbunden sein. |
| 0015 | **EINDEUTIGE KENNUNG**  Bei Verbriefungen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben wurden, melden die Institute die eindeutige Kennung im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission.  Die eindeutige Kennung ist sowohl für die Positionen des Originators/Sponsors als auch des Anlegers zu melden und sollte sich unabhängig von der Meldeebene (konsolidierte Ebene oder Teilgruppenebene) nicht ändern. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a ist die LEI (erstes Element der eindeutigen Kennung) strikt als Kennung der ‚meldenden Stelle‘ im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 definiert. In manchen Fällen das Institut, das die COREP-Meldebögen übermittelt und die ‚meldende Stelle‘ (z. B. wenn es sich dabei um den Originator oder Sponsor handelt), in einigen Fällen nicht. Nach Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission darf die eindeutige Kennung von der meldenden Stelle nicht geändert werden, d. h. sie dürfen auch für die COREP-Meldebögen nicht geändert werden. |
| 0020 | **KENNUNG DER VERBRIEFUNG**  Für die gesetzliche Registrierung der Verbriefungstransaktion verwendeter Code oder – falls nicht verfügbar – der Name, unter dem die Verbriefungstransaktion im Markt bzw. bei einer internen oder privaten Verbriefung innerhalb des Instituts bekannt ist.  Liegt die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) vor (z. B. für öffentliche Geschäfte), sind in dieser Spalte die allen Tranchen gemeinsamen Charakteristika anzugeben. |
| 0021 | **GRUPPENINTERNE, PRIVATE ODER ÖFFENTLICHE VERBRIEFUNG?**  Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob es sich um eine gruppeninterne, eine private oder eine öffentliche Verbriefung handelt.  Anzugeben ist eine der folgenden Möglichkeiten:   * private Platzierung, * gruppenintern, * öffentliche Platzierung. |
| 0110 | **FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR/SPONSOR/URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER/ANLEGER)**  Anzugeben ist eine der folgenden Möglichkeiten:  – Originator,  – Sponsor,  – Anleger,  – ursprünglicher Kreditgeber.  Originator im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Sponsor im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der genannten Verordnung. Es wird angenommen, dass es sich bei den Anlegern um Institute handelt, für die Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 gilt. Wenn Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 gilt, gelten auch die Artikel 406 und 407 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der am 31. Dezember 2018 gültigen Fassung. |
| 0030 | **KENNUNG DES ORIGINATORS**  In dieser Spalte anzugeben ist die Unternehmenskennung (LEI-Code) des Originators oder – falls nicht verfügbar – der Code, den die Aufsichtsbehörde dem Originator zugewiesen hat, oder – falls auch dieser nicht verfügbar – der Name des Instituts selbst.  Bei Multi-Seller-Verbriefungen, an denen das meldende Institut als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber beteiligt ist, hat es die Kennungen sämtlicher (als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber) an der Transaktion beteiligter Unternehmen in der konsolidierten Gruppe anzugeben. Steht der Code nicht zur Verfügung oder ist er dem meldenden Institut nicht bekannt, ist der Name des Instituts anzugeben.  Bei Multi-Seller-Verbriefungen, bei denen das meldende Institut als Anleger eine Position in der Verbriefung hält, hat es die Kennungen sämtlicher an der Verbriefung beteiligter Originatoren oder – falls nicht verfügbar – die Namen der verschiedenen Originatoren anzugeben. Sind die Namen dem meldenden Institut nicht bekannt, hat es anzugeben, dass es sich bei der Verbriefung um eine Multi-Seller-Verbriefung handelt. |
| 0040 | **VERBRIEFUNGSART**  Anzugeben ist eine der folgenden Möglichkeiten:  – ABCP-Programm,  – ABCP-Transaktion,  – traditionelle Verbriefungen außer NPE-Verbriefungen,  – nicht qualifizierte NPE-Verbriefungen,  – qualifizierte NPE-Verbriefungen,  – synthetische Transaktion.  Für die Definition von ‚Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere‘, ‚Transaktion mit forderungsgedeckten Geldmarktpapieren‘, ‚traditionelle Verbriefung‘ und ‚synthetische Verbriefung‘ siehe Artikel 242 Nummern 11 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für die Definition von ‚qualifizierte traditionelle NPE-Verbriefungen‘ und ‚NPE-Verbriefungen‘ siehe Artikel 269a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0051 | **BILANZIERUNGSMETHODE: WERDEN VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN IN DER BILANZ BEHALTEN ODER AUS IHR ENTFERNT?**  Institute, die Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber sind, müssen eines der folgenden Kürzel angeben:  – ‚K – totally kept‘ bei vollständigem Ansatz der verbrieften Risikopositionen;  – ‚P – partially removed‘ bei teilweiser Ausbuchung der verbrieften Risikopositionen;  – ‚R – totally removed‘ bei vollständiger Ausbuchung der verbrieften Risikopositionen;  – ‚N – Not applicable‘ für nicht zutreffend.  In dieser Spalte werden die Bilanzierungsmethoden für die Transaktion zusammengefasst. Die Übertragung eines signifikanten Risikos im Sinne der Artikel 244 und 245 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darf sich nicht darauf auswirken, welche Bilanzierungsmethode im Rahmen des maßgeblichen Rechnungslegungsrahmens auf die Transaktion angewandt wird.  Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, müssen die Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vornehmen.  Die Option ‚P‘ (teilweise Ausbuchung) ist anzugeben, wenn die verbrieften Aktiva gemäß IFRS 9.3.2.16–3.2.21 in der Bilanz dem anhaltenden Engagement des meldenden Unternehmens entsprechend angesetzt werden. |
| 0060 | **SOLVENZRECHTLICHE BEHANDLUNG: UNTERLIEGEN DIE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN?**  Artikel 109, 244 und 245 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Anzugeben ist eine der folgenden Möglichkeiten (gilt nur für Originatoren):  – keine Eigenmittelanforderungen;  – Anlagebuch;  – Handelsbuch;  – teilweise im Anlage- und im Handelsbuch.  In dieser Spalte ist die solvabilitätsrechtliche Behandlung des Verbriefungsplans durch den Originator zusammenzufassen. Sie muss Aufschluss darüber geben, ob die Eigenmittelanforderungen anhand der verbrieften Risikopositionen oder anhand der Verbriefungspositionen (Anlagebuch/Handelsbuch) berechnet werden.  Beruhen die Eigenmittelanforderungen auf verbrieften Risikopositionen (da kein signifikantes Risiko übertragen worden ist), ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SA anzugeben, wenn das Institut die Standardmethode nutzt, oder im Meldebogen CR IRB, wenn es mit dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz arbeitet.  Beruhen die Eigenmittelanforderungen dagegen auf *im Anlagebuch* *gehaltenen Verbriefungspositionen* (da ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist), sind die Angaben zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SEC zu liefern. Bei *im Handelsbuch gehaltenen Verbriefungspositionen* sind die Angaben zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken im Meldebogen MKR SA TDI (standardisiertes allgemeines Positionsrisiko), in den Meldebögen MKR SA SEC oder MKR SA CTP (standardisiertes spezifisches Positionsrisiko) oder im Meldebogen MKR IM (interne Modelle) zu liefern.  Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, müssen die Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vornehmen. |
| 0061 | **ÜBERTRAGUNG EINES SIGNIFIKANTEN RISIKOS**  Anzugeben ist eine der folgenden Möglichkeiten (gilt nur für Originatoren):  – Es wurde keine Übertragung ausgewiesen – das meldende Unternehmen weist seinen verbrieften Risikopositionen Risikogewichte zu;  – erfolgreiche Übertragung im Sinne von Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;  – erfolgreiche Übertragung im Sinne von Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;  – erfolgreiche Übertragung im Sinne von Artikel 244 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 245 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;  – Zuweisung eines Risikogewichts von 1 250 % oder Abzug der in der Verbriefung gehaltenen Positionen gemäß Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Diese Spalte muss einen Überblick darüber geben, ob eine signifikante Übertragung stattgefunden hat und wenn ja, mit welchen Mitteln sie erzielt wurde. Welche solvabilitätsrechtliche Behandlung durch den Originator angemessen ist, wird sich danach richten, ob ein signifikantes Risiko erfolgreich übertragen wurde. |
| 0070 | **VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?**  Hier ist unter Berücksichtigung der Definition von ‚Verbriefung‘ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und ‚Wiederverbriefung‘ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anhand der folgenden Kürzel die Art der Verbriefung anzugeben:  – Verbriefung,  – Wiederverbriefung. |
| 0075 | **STS-VERBRIEFUNG**  Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2402  Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel:  Y – Ja:  N – Nein |
| 0446 | **FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGEN**  Artikel 243, 270 und 494c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel:  Y – Ja  N – Nein.  ‚Ja‘ ist für Folgendes anzugeben:   * STS-Verbriefungen, die gemäß Artikel 243 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen; * vorrangige Positionen bei STS-Bilanzverbriefungen, die gemäß Artikel 270 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für diese Behandlung infrage kommen; * bestandsgeschützte synthetische KMU-Verbriefungen gemäß Artikel 494c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0076 | **ART DES ZINSÜBERSCHUSSES**  Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2017/2402  Anzugeben ist eine der folgenden Möglichkeiten:   * Kein Zinsüberschuss * Zinsüberschuss, fester Betrag – ‚Use-it-or-lose-it‘-Mechanismus * Zinsüberschuss, fester Betrag – ‚Trapped‘-Mechanismus * Zinsüberschuss, variabler Betrag – ‚Use-it-or-lose-it‘-Mechanismus * Zinsüberschuss, variabler Betrag – ‚Trapped‘-Mechanismus. |
| 0077 | **ABSCHREIBUNGSSYSTEM**  Anzugeben ist eine der folgenden Möglichkeiten:   * Sequentielle Abschreibung * Anteilige Abschreibung * Wechsel von anteiliger Abschreibung zu sequenzieller Abschreibung. STS-Kriterien für Bilanzverbriefungen erfüllt  (Artikel 26c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402). * Wechsel von anteiliger Abschreibung zu sequenzieller Abschreibung. STS-Kriterien für Nicht-ABCP-Transaktionen erfüllt (Leitlinien für STS-Kriterien für Nicht-ABCP-Transaktionen (Guidelines on STS criteria for non-ABCP transactions) und Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402) * Wechsel von anteiliger Abschreibung zu sequenzieller Abschreibung. Nicht konform. * Sonstiges Abschreibungssystem. |
| 0078 | **BESICHERUNGSMÖGLICHKEITEN**  Artikel 26e der Verordnung (EU) 2017/2402  Die Institute müssen in Bezug auf die Besicherungsvereinbarung eine der folgenden Besicherungsoptionen angeben:   * Sicherheiten in Form von Schuldverschreibungen mit einem Risikogewicht von 0 % Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 * Sicherheiten in Form von Barmitteln, die bei einem Drittkreditinstitut mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gehalten werden  Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 * Sicherheiten in Form einer Bareinlage beim Originator oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen, wenn der Originator oder ein verbundenes Unternehmen eine Bonitätsstufe von mindestens 2 hat  Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402; * Sicherheiten in Form einer Bareinlage beim Originator oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen, wenn der Originator oder ein verbundenes Unternehmen eine Bonitätsstufe von mindestens 3 hat  Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 * Anforderungen im Falle von Anlagen in synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes), die vom Originator ausgegeben werden, erfüllt  Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 * Keine Sicherheit, der Anleger kommt für ein Risikogewicht von 0 % in Betracht  Artikel 26e Absatz 8 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402; * Keine Sicherheit, der Anleger profitiert von einer Rückbürgschaft einer Stelle, die für ein Risikogewicht von 0 % in Betracht kommt  Artikel 26e Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402; * Andere Arten von Sicherheiten: Schuldverschreibungen, die nicht Artikel 26e der Verordnung (EU) 2017/2402 entsprechen; * Andere Arten von Sicherheiten: Barmittel, die nicht Artikel 26e der Verordnung (EU) 2017/2402 entsprechen; * Keine Sicherheit, STS-Kriterien für bilanzwirksame Verbriefungen nicht erfüllt;  Andere Fälle als die, in denen es keine Sicherheit gibt, der Anleger aber für ein Risikogewicht von 0 % in Betracht kommt oder von einer Rückbürgschaft einer Stelle profitiert, die für ein Risikogewicht von 0 % in Betracht kommt.   Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn in der Spalte 0040 ‚Synthetische Transaktion‘ angegeben wurde. |
| 0080-0100 | **SELBSTBEHALT**  Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402; Gilt Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402, so gilt auch Artikel 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der am 31. Dezember 2018 gültigen Fassung. |
| 0080 | **ART DES SELBSTBEHALTS**  Für jeden originierten Verbriefungsplan ist anzugeben, welcher Art der Einbehalt eines materiellen Nettoanteils, wie er in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 vorgesehen ist, jeweils ist:  A – Vertikaler Anteil (Verbriefungspositionen): *‚das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche‘;*  V – Vertikaler Anteil (verbriefte Risikopositionen): das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Kreditrisikos jeder verbrieften Risikoposition, wenn das im Hinblick auf diese verbrieften Risikopositionen zurückbehaltene Kreditrisiko dem Kreditrisiko, das im Hinblick auf ebendiese Risikopositionen verbrieft wurde, stets im Rang gleich- oder nachgestellt ist;  B – Revolvierende Risikopositionen: *‚bei Verbriefungen von revolvierenden Risikopositionen das Halten eines Originator-Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen‘*;  C – Bilanzwirksam: *‚das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht, wenn diese Risikopositionen ansonsten im Rahmen der Verbriefung verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Risikopositionen bei der Originierung mindestens 100 beträgt‘*;  D – Erstverlust: *‚das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger übertragenen oder verkauften Tranchen, sodass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht‘*;  E – Befreit: Dieser Code ist bei Verbriefungen anzugeben, die von der Anwendung des Artikels 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 betroffen oder von der Anwendung der Selbstbehaltsanforderung nach Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 befreit sind;  U – Verstoß oder unbekannt: Dieser Code ist anzugeben, wenn das meldende Institut nicht sicher weiß, welche Art des Selbstbehalts angewendet wird, oder wenn ein Verstoß vorliegt. |
| 0090 | **% DES SELBSTBEHALTS AM MELDESTICHTAG**  Der Selbstbehalt eines *materiellen Nettoanteils durch den Originator, den Sponsor oder den ursprünglichen Kreditgeber* der Verbriefung muss (am Tag der Originierung) mindestens 5 % betragen.  Wurde in Spalte 0080 (Art des Selbstbehalts) ‚E‘ (befreit) angegeben, muss diese Spalte leer bleiben. |
| 0100 | **EINHALTUNG DER SELBSTBEHALTANFORDERUNG?**  Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel:  Y - Ja.  N - Nein.  Wurde in Spalte 0080 (Art des Selbstbehalts) ‚E‘ (befreit) angegeben, muss diese Spalte leer bleiben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0120-0130 | **NICHT-ABCP-PROGRAMME**  Da ABCP-Programme (im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) mehrere Einzelverbriefungen umfassen und daher einen Spezialfall darstellen, sind sie von der Meldung in den Spalten 0120, 0121 und 0130 ausgenommen. |
| 0120 | **ORIGINIERUNGSDATUM (yyyy-mm-dd)**  Monat und Jahr des Originierungsdatums (d. h. das Abgrenzungs- oder Abschlussdatum des Pools) der Verbriefung sind in folgendem Format anzugeben: ‚mm/yyyy’.  Das Originierungsdatum eines Verbriefungsplans muss von einem Meldestichtag zum anderen gleich bleiben. Im besonderen Fall von Verbriefungsplänen, die durch offene Pools besichert sind, muss das Originierungsdatum dem Datum der ersten Begebung von Wertpapieren entsprechen.  Diese Angabe ist auch dann zu liefern, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. |
| 0121 | **DATUM DER LETZTEN EMISSION (yyyy-mm-dd)**  Monat und Jahr des Datums der letzten Emission von Wertpapieren in der Verbriefung sind in folgendem Format auszuweisen: ‚yyyy-mm-dd’.  Die Verordnung (EU) 2017/2402 gilt nur für Verbriefungen, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben wurden. Ob die jeweilige Verbriefung unter die Verordnung (EU) 2017/2402 fällt, entscheidet das Datum der letzten Wertpapieremission.  Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. |
| 0130 | **GESAMTSUMME DER VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN AM ORIGINIERUNGSDATUM**  In dieser Spalte wird der (anhand der ursprünglichen Risikopositionen vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren berechnete) Betrag des verbrieften Portfolios am Originierungsdatum erfasst.  Bei Verbriefungsplänen, die durch offene Pools besichert sind, ist der Betrag zum Zeitpunkt der Originierung der ersten Wertpapieremission anzugeben. Bei traditionellen Verbriefungen dürfen keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen werden. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (bei denen es mehr als einen Originator gibt) ist nur der Betrag auszuweisen, der dem Beitrag des meldenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten sind nur die vom meldenden Unternehmen begebenen Beträge auszuweisen.  Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. |
| 0140-0225 | **VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN**  In den Spalten 0140 bis 0225 werden vom meldenden Unternehmen Angaben zu einer Reihe von Merkmalen des verbrieften Portfolios verlangt. |
| 0140 | **GESAMTBETRAG**  Die Institute müssen den Wert des verbrieften Portfolios zum Meldestichtag, d. h. den ausstehenden Betrag der verbrieften Risikopositionen, ausweisen. Bei traditionellen Verbriefungen dürfen keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen werden. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (bei denen es mehr als einen Originator gibt) ist nur der Betrag auszuweisen, der dem Beitrag des meldenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei Verbriefungsplänen, die durch geschlossene Pools besichert sind (d. h. das Portfolio verbriefter Aktiva kann nach dem Originierungsdatum nicht mehr vergrößert werden), wird der Betrag fortschreitend gesenkt.  Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. |
| 0150 | **ANTEIL DES INSTITUTS (%)**  Anteil (Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen) des Instituts am verbrieften Portfolio am Meldestichtag. Außer bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen ist in dieser Spalte standardmäßig 100 % anzugeben. In diesem Fall hat das meldende Unternehmen seinen aktuellen Beitrag zum verbrieften Portfolio auszuweisen (relativ gesehen äquivalent zur Spalte 0140).  Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. |
| 0160 | **TYP**  In dieser Spalte werden Angaben zur Art der Vermögenswerte (‚Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien‘ bis ‚Sonstige großvolumige Risikopositionen‘) oder Verbindlichkeiten (‚Gedeckte Schuldverschreibungen‘ und ‚Sonstige Verbindlichkeiten‘) des verbrieften Portfolios erfasst. Das Institut muss sich bei seiner Meldung für eine der folgenden Optionen entscheiden und dabei die höchste Forderungshöhe bei Ausfall zugrunde legen:  **Mengengeschäft:**  Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien;  Kreditkartenforderungen;  Verbraucherkredite;  Kredite an KMU (die unter das Mengengeschäft fallen);  sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft.  **Großvolumengeschäft:**  Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien;  Leasinggeschäfte;  Kredite an Unternehmen;  Kredite an KMU (die unter Unternehmenskredite fallen);  Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;  sonstige großvolumige Risikopositionen.  **Verbindlichkeiten:**  gedeckte Schuldverschreibungen;  sonstige Verbindlichkeiten.  Besteht der Pool verbriefter Risikopositionen aus einem Mix der oben aufgeführten Arten, hat das Institut die wichtigste Art anzugeben. Bei Wiederverbriefungen muss das Institut auf den letztendlich zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten Bezug nehmen.  Bei Verbriefungsplänen, die durch geschlossene Pools besichert sind, muss die Vermögenswertart von einem Meldestichtag zum anderen gleich bleiben.  Verbindlichkeiten sind als Verbindlichkeiten zu verstehen, die ursprünglich vom meldenden Institut begeben wurden (siehe Abschnitt 3.2.1 Nummer 112 Buchstabe b dieses Anhangs). |
| 0171 | **PROZENTUALER ANTEIL DES IRB-ANSATZES AN DEN GENUTZTEN ANSÄTZEN**  In dieser Spalte werden Angaben dazu erfasst, welchen Ansatz/welche Ansätze das Institut am Meldestichtag auf die verbrieften Risikopositionen anwenden würde.  Die Institute müssen den nach Risikopositionswert bemessenen Prozentsatz der verbrieften Risikopositionen angeben, auf die zum Meldestichtag der auf internen Ratings beruhende Ansatz angewandt wird.  Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Für die Verbriefung von Verbindlichkeiten gilt diese Spalte allerdings nicht. |
| 0180 | **ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN**  Artikel 259 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Spalte ist nur für Institute zwingend, die auf die Verbriefungspositionen den SEC-IRBA-Ansatz anwenden (und daher in Spalte 171 mehr als 95 % angeben). Anzugeben ist die effektive Anzahl der Risikopositionen.  Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Ebenfalls nicht auszufüllen ist diese Spalte, wenn das meldende Institut keine Positionen in der Verbriefung hält. Anleger müssen diese Spalte nicht ausfüllen. |
| 0181 | **AUSGEFALLENE RISIKOPOSITIONEN W (%)**  Artikel 261 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Ein Institut hat den nach Artikel 261 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnenden Faktor ‚W‘ (für die ausgefallenen zugrunde liegenden Risikopositionen) selbst dann auszuweisen, wenn es auf die Verbriefungspositionen nicht den SEC-SA-Ansatz anwendet. |
| 0190 | **COUNTRY**  Angabe des Codes (ISO 3166-1 alpha-2) des Ursprungslands der der Transaktion letztendlich zugrunde liegenden Risikoposition, d. h. des Landes des unmittelbaren Schuldners der ursprünglichen verbrieften Risikopositionen (Transparenz). Besteht der Verbriefungspool aus verschiedenen Ländern, ist das wichtigste Land anzugeben. Überschreitet kein Land die auf dem Betrag der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten beruhende Schwelle von 20 %, ist ‚sonstige Länder‘ anzugeben. |
| 0201 | **LGD (%)**  Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) ist nur von Instituten auszuweisen, die nach dem SEC-IRBA-Ansatz verfahren (und daher 95 % oder mehr in Spalte 0170 angeben). Die LGD ist gemäß Artikel 259 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen.  Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen. |
| 0202 | **EL (%)**  Der risikopositionsgewichtete erwartete durchschnittliche Verlust (EL) bei den verbrieften Vermögenswerten ist nur von Instituten auszuweisen, die nach dem SEC-IRBA-Ansatz verfahren (und daher 95 % oder mehr in Spalte 0171 angeben). Bei verbrieften Vermögenswerten nach dem Standardansatz sind als EL die in Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten spezifischen Kreditrisikoanpassungen anzugeben. Der EL ist nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen. |
| 0203 | **UL (%)**  Der risikopositionsgewichtete unerwartete durchschnittliche Verlust (UL) bei den verbrieften Vermögenswerten ist nur von Instituten auszuweisen, die nach dem SEC-IRBA-Ansatz verfahren (und daher 95 % oder mehr in Spalte 0170 angeben). Der UL bei Vermögenswerten ist gleich dem risikogewichteten Risikopositionsbetrag (RWEA) mal 8 %. RWEA sind nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen. |
| 0204 | **RISIKOPOSITIONSGEWICHTETER DURCHSCHNITT DER LAUFZEIT VON VERMÖGENSWERTEN**  Der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Laufzeit (WAM) der verbrieften Vermögenswerte zum Meldestichtag ist von allen Instituten anzugeben, unabhängig davon, nach welchem Ansatz sie die Eigenmittelanforderungen berechnen. Die Institute müssen die Laufzeit jedes Vermögenswerts gemäß Artikel 162 Absatz 2 Buchstaben a und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Anwendung der Fünfjahresobergrenze berechnen. |
| 0210 | **(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN**  Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) für Kreditverluste, die gemäß dem für das meldende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen müssen alle Beträge einschließen, die für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust erfasst wurden (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der in Artikel 166 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallene Vermögenswerte. Die Rückstellungen müssen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten einschließen.  In dieser Spalte werden Angaben zu den bei den verbrieften Risikopositionen vorgenommenen Wertberichtigungen und Rückstellungen erfasst. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt, ist diese Spalte nicht auszufüllen.  Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. |
| 0221 | **EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR VERBRIEFUNG (%) KIRB**  Diese Spalte, in der Angaben zu dem in Artikel 255 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Parameter KIRB erfasst werden, ist nur von Instituten auszufüllen, die nach dem SEC-IRBA-Ansatz verfahren (und somit in Spalte 171 95 % oder mehr angeben). KIRB ist als Prozentwert (mit zwei Dezimalstellen) anzugeben.  Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Bei einer Verbriefung von Vermögenswerten ist diese Angabe auch dann zu machen, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. |
| 0222 | **PROZENTUALER ANTEIL DER MENGENGESCHÄFT-RISIKOPOSITIONEN IN IRB-POOLS**  IRB-Pools im Sinne von Artikel 242 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern das Institut KIRB für mindestens 95 % des zugrunde liegenden Risikopositionsbetrags gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen kann (Artikel 259 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). |
| 0223 | **EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR VERBRIEFUNG (%) Ksa**  Diese Spalte ist selbst dann auszufüllen, wenn das Institut auf die Verbriefungspositionen nicht den SEC-SA-Ansatz anwendet. In dieser Spalte werden die in Artikel 255 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben zum Parameter Ksa erfasst. Ksa ist als Prozentwert (mit zwei Dezimalstellen) anzugeben.  Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Bei einer Verbriefung von Vermögenswerten ist diese Angabe auch dann zu machen, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. |
| 0225 | **ZUSATZINFORMATIONEN: KREDITRISIKOANPASSUNGEN IM LAUFENDEN BERICHTSZEITRAUM**  Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0230-0304 | **VERBRIEFUNGSSTRUKTUR**  In diesem Spaltenblock werden Angaben zur Struktur der Verbriefung nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen, Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) und Restlaufzeit zum Meldestichtag erfasst.  Bei Multi-Seller-Verbriefungen ist nur der Betrag auszuweisen, der auf das meldende Institut entfällt bzw. diesem zugewiesen wurde. |
| 0230-0255 | **BILANZWIRKSAME POSTEN**  In diesem Spaltenblock werden Angaben zu bilanzwirksamen Posten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/Mezzanin/Erstverlust), erfasst. |
| 0230-0232 | **VORRANGIG** |

|  |  |
| --- | --- |
| 0230 | **BETRAG**  Der Betrag vorrangiger Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0231 | **UNTERER TRANCHIERUNGSPUNKT (%)**  Der in Artikel 256 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte obere Tranchierungspunkt. |
| 0232 und 0252 | **BONITÄTSSTUFEN**  Die für Institute, die nach dem SEC-ERBA-Ansatz verfahren, vorgesehenen Bonitätsstufen (Artikel 263 Tabellen 1 und 2 und Artikel 264 Tabellen 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). In diesen Spalten sind alle beurteilten Transaktionen anzugeben, unabhängig davon, nach welchem Ansatz verfahren wird. |
| 0240-0242 | **MEZZANINE** |
| 0240 | **BETRAG**  Der auszuweisende Betrag schließt Folgendes ein:   * mezzanine Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; * zusätzliche Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um die in Artikel 242 Nummern 6, 17 oder 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten Positionen handelt. |
| 0241 | **ANZAHL DER TRANCHEN**  Anzahl der Mezzanine-Tranchen |
| 0242 | **BONITÄTSSTUFE DER NACHRANGIGSTEN TRANCHE**  Die nach Artikel 263 Tabelle 2 und Artikel 264 Tabelle 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmte Bonitätsstufe der nachrangigsten Mezzanine-Tranche. |
| 0250-0252 | **ERSTVERLUST** |
| 0250 | **BETRAG**  Der Betrag der Erstverlusttranche im Sinne von Artikel 242 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0251 | **OBERER TRANCHIERUNGSPUNKT (%)**  Der in Artikel 256 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte obere Tranchierungspunkt. |
| 0252 | **BONITÄTSSTUFEN** |
| 0254-0255 | **ÜBERSICHERUNGEN UND RESERVEKONTEN MIT SICHERHEITSLEISTUNG**  Artikel 256 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Beträge von Besicherungen und Reservekonten mit Sicherheitsleistung, die nicht der Definition von ‚Tranche‘ in Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 entsprechen, aber für die Zwecke der Berechnung des unteren und oberen Tranchierungspunkts gemäß Artikel 256 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Tranchen betrachtet werden. |
| 0254 | **BETRAG** |
| 0255 | **DAVON: NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREISNACHLÄSSE**  Artikel 2 Nummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402  Die Institute müssen zum Meldestichtag nicht erstattungsfähige Kaufpreisnachlässe gemäß Artikel 269a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausweisen, die unter Berücksichtigung der realisierten Verluste gemäß Unterabsatz 2 nach unten anzupassen sind. Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn in der Spalte 0040 ‚Qualifizierte NPE-Verbriefung‘ oder ‚Nicht qualifizierte NPE-Verbriefung‘ angegeben wurde. |
| 0260-0287 | **AUßERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE**  In diesem Spaltenblock werden Angaben zu außerbilanziellen Posten und Derivaten vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst. |
| 0260 - 0285 | **VORRANGIG/MEZZANINE/ERSTVERLUST**  Hier sind dieselben Kriterien für die Einstufung nach Tranchen und die Angabe des unteren Tranchierungspunkts, der Anzahl der Tranchen und des oberen Tranchierungspunkts für bilanzwirksame Posten anzuwenden (siehe Erläuterungen zu den Spalten 0230 bis 0252). |
| 0287 | **SYNTHETISCHER ZINSÜBERSCHUSS**  Artikel 242 Absatz 20, Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 256 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn in der Spalte 0110 ‚Originator‘ angegeben wurde. |
| 0290-0300 | **LAUFZEIT** |

|  |  |
| --- | --- |
| 0290 | **ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGSTERMIN**  Der in Anbetracht der Vertragsklauseln und der aktuell erwarteten Finanzlage wahrscheinliche Termin für die Kündigung der gesamten Verbriefung. Allgemein wäre dies der jeweils früheste der folgenden Termine:  i) das Datum, an dem die Rückführungsoption (im Sinne von Artikel 242 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) unter Berücksichtigung der Laufzeit der zugrunde liegenden Risikoposition(en), ihrer erwarteten Vorauszahlungsquote sowie möglicher Neuverhandlungsaktivitäten erstmals ausgeübt werden könnte;  ii) das Datum, an dem der Originator erstmals eine andere, in den Vertragsklauseln der Verbriefung eingebettete Kaufoption ausüben könnte, die zur vollständigen Rücknahme der Verbriefung führen würde.  Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr des ersten erwarteten Kündigungstermins. Falls bekannt, ist der genaue Tag anzugeben, andernfalls der erste Tag des Monats. |
| 0291 | **IN DER TRANSAKTION ENTHALTENE KAUFOPTIONEN DES ORIGINATORS**  Für den ersten erwarteten Kündigungstermin relevante Art von Kaufoption:   * Rückführungsoption, die die Anforderungen nach Artikel 244 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt; * sonstige Rückführungsoption; * sonstige Art von Kaufoption. |
| 0300 | **GESETZLICH LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN**  Datum, an dem die gesamte Hauptforderung der Verbriefung nebst Zinsen den Rechtsvorschriften entsprechend zurückgezahlt werden muss (auf der Grundlage der Transaktionsdokumente).  Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr des gesetzlich letzten Fälligkeitstermins. Falls bekannt, ist der genaue Tag anzugeben, andernfalls der erste Tag des Monats. |
| 0302-0304 | **ZUSATZINFORMATIONEN** |
| 0302 | **UNTERER TRANCHIERUNGSPUNKT DES VERÄUßERTEN RISIKOS (%)**  Der untere Tranchierungspunkt der nachrangigsten Tranche, die bei traditionellen Verbriefungen an Dritte veräußert oder bei synthetischen Verbriefungen durch Dritte abgesichert wird, ist nur von Originatoren anzugeben. |
| 0303 | **OBERER TRANCHIERUNGSPUNKT DES VERÄUßERTEN RISIKOS (%)**  Der obere Tranchierungspunkt der vorrangigsten Tranche, die bei traditionellen Verbriefungen an Dritte veräußert oder bei synthetischen Verbriefungen durch Dritte abgesichert wird, ist nur von Originatoren anzugeben. |
| 0304 | **VOM ORIGINIERENDEN INSTITUT ANGEGEBENER RISIKOTRANSFER (%)**  Der erwartete und der unerwartete Verlust (EL und UL) bei den auf Dritte übertragenen verbrieften Vermögenswerten ist in Prozent der Gesamtsumme aus EL und UL nur von Originatoren anzugeben. EL und UL der zugrunde liegenden Risikopositionen sind anzugeben und dann nach dem Wasserfallprinzip den jeweiligen Verbriefungstranchen zuzuweisen. Bei Banken, die den Standardansatz anwenden, ist der EL die spezifische Kreditrisikoanpassung bei den verbrieften Vermögenswerten und der UL die Kapitalanforderung für die verbrieften Risikopositionen. |

3.8.4. C 14.01 – Detaillierte Angaben zu Verbriefungen (SEC DETAILS 2)

118. Für die nachstehend genannten Ansätze ist der Meldebogen SEC DETAILS 2 gesondert vorzulegen:

1) SEC-IRBA;

2) SEC-SA;

3) SEC-ERBA;

4) 1 250 %;

5) interner Bemessungsansatz;

6) Sonderbehandlung für vorrangige Tranchen qualifizierter NPE-Verbriefungen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | **INTERNER CODE**  Interner (alphanumerischer) Code, den das Institut zur Identifizierung der Verbriefung verwendet. Der interne Code muss mit der Kennung der Verbriefungstransaktion verbunden sein. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0015 | **EINDEUTIGE KENNUNG**  Bei Verbriefungen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben wurden, melden die Institute die eindeutige Kennung im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission.  Die eindeutige Kennung ist sowohl für die Positionen des Originators/Sponsors als auch des Anlegers zu melden und sollte sich unabhängig von der Meldeebene (konsolidierte Ebene oder Teilgruppenebene) nicht ändern. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a ist die LEI (erstes Element der eindeutigen Kennung) strikt als Kennung der ‚meldenden Stelle‘ im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 definiert. In manchen Fällen das Institut, das die COREP-Meldebögen übermittelt und die ‚meldende Stelle‘ (z. B. wenn es sich dabei um den Originator oder Sponsor handelt), in einigen Fällen nicht. Nach Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission darf die eindeutige Kennung von der meldenden Stelle nicht geändert werden, d. h. sie dürfen auch für die COREP-Meldebögen nicht geändert werden. |
| 0020 | **KENNUNG DER VERBRIEFUNG**  Code, der für die gesetzliche Registrierung der Verbriefungsposition bzw. bei mehreren Positionen, die in derselben Zeile ausgewiesen werden können, der Verbriefungstransaktion verwendet wird oder – falls nicht verfügbar – der Name, unter dem die Verbriefungsposition oder -transaktion im Markt bzw. bei einer internen oder privaten Verbriefung innerhalb des Instituts bekannt ist. Liegt die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) vor (z. B. für öffentliche Geschäfte), sind in dieser Spalte die allen Tranchen gemeinsamen Charakteristika anzugeben. |
| 0310-0400 | **VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN**  In diesem Spaltenblock werden Angaben zu den am Meldestichtag bestehenden Verbriefungspositionen nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen und Tranche (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) erfasst. |
| 0310-0330 | **BILANZWIRKSAME POSTEN**  Hier sind die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen anzuwenden wie in den Spalten 0230, 0240 und 0250 des Meldebogens C 14.00. |
| 0340-0362 | **AUßERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE**  Hier sind die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen anzuwenden wie in den Spalten 0260 bis 0287 des Meldebogens C 14.00. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0351 und 0361 | **RISIKOGEWICHT SICHERUNGSGEBER/INSTRUMENT**  Risikogewicht des anerkennungsfähigen Stellers einer Absicherung oder des entsprechenden Instruments, das die Absicherung darstellt, in % (Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). |
| 0362 | **SYNTHETISCHER ZINSÜBERSCHUSS**  Artikel 242 Nummer 20, Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 256 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn in der Spalte 0110 ‚Originator‘ angegeben wurde. |
| 0370-0400 | **ZUSATZINFORMATIONEN: AUßERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN**  In diesem Spaltenblock werden zusätzliche Angaben zu den gesamten außerbilanziellen Posten und Derivaten erfasst (die bereits nach einer anderen Aufschlüsselung in den Spalten 0340–0361 ausgewiesen sind). |
| 0370 | **DIREKTE KREDITSUBSTITUTE (DCS)**  Diese Spalte bezieht sich auf Verbriefungspositionen, die vom Originator gehalten und mit direkten Kreditsubstituten (DCS) besichert werden.  Laut Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die folgenden außerbilanziellen Posten mit vollem Risiko als DCS zu betrachten:  *– Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;*  *– Unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.* |
| 0380 | **IRS/CRS**  IRS steht für Zinsswaps (Interest Rate Swaps), während CRS für Währungsswaps (Currency Rate Swaps) steht. Diese Derivate sind in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführt. |
| 0390 | **LIQUIDITÄTSFAZILITÄTEN**  Liquiditätsfazilitäten (LF) im Sinne von Artikel 242 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0400 | **SONSTIGE**  Verbleibende außerbilanzielle Posten. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0411 | **RISIKOPOSITIONSWERT**  Diese Angabe hängt eng mit Spalte 0180 des Meldebogens CR SEC zusammen. |
| 0420 | **(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER RISIKOPOSITIONSWERT**  Diese Angabe hängt eng mit Spalte 0190 des Meldebogens CR SEC zusammen.  In dieser Spalte ist ein negativer Wert auszuweisen. |
| 0430 | **GESAMTBETRAG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE**  In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbetrag vor Anwendung der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurden.    Bei Verbriefungen im Handelsbuch ist Folgendes anzugeben:   * der nach dem spezifische Risiko gewichtete Positionsbetrag, ermittelt als das 12,5-Fache der in Spalte 0570 von MKR SA SEC bzw. den Spalten 0410 und 0420 (je nach Relevanz für die Eigenmittelanforderung) von MKR SA CTP ausgewiesenen Eigenmittelanforderung, wenn das Institut den vereinfachten Standardansatz für das Marktrisiko anwendet; * die Summe der absoluten Werte aller gewichteten Sensitivitäten der Verbriefung gegenüber Risikofaktoren, wie sie zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko bei nicht im alternativen Korrelationshandelsportfolio enthaltenen Verbriefungen oder für das Kreditspreadrisiko bei Verbriefungen im alternativen Korrelationshandelsportfolio ermittelt werden, wenn das Institut den ASA oder den AIMA anwendet. |
| 0431 | **(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG**  Artikel 267 und 269a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0432 | **(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG**  Artikel 268 und 269a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0440 | **GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE**  In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbetrag nach Anwendung der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurden.  Bei Verbriefungen im Handelsbuch ist Folgendes anzugeben:   * der nach dem spezifische Risiko gewichtete Positionsbetrag, ermittelt als das 12,5-Fache der in Spalte 0570 von MKR SA SEC bzw. den Spalten 0410 und 0420 (je nach Relevanz für die Eigenmittelanforderung) von MKR SA CTP ausgewiesenen Eigenmittelanforderung, wenn das Institut den vereinfachten Standardansatz für das Marktrisiko anwendet; * die Summe der absoluten Werte aller gewichteten Sensitivitäten der Verbriefung gegenüber Risikofaktoren, wie sie zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko bei nicht im alternativen Korrelationshandelsportfolio enthaltenen Verbriefungen oder für das Kreditspreadrisiko bei Verbriefungen im alternativen Korrelationshandelsportfolio ermittelt werden, wenn das Institut den ASA oder den AIMA anwendet. |
| 0441-0444 | **OUTPUT FLOOR S-TREA**  Institute, die nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Output-Floor unterliegen, weisen den nach Artikel 92 Absatz 5 berechneten Standard-Gesamtrisikobetrag (S-TREA) aus. |
| 0441 | **VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE**  S-TREA vor Anwendung der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze, berechnet nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.    Bei Verbriefungen im Handelsbuch ist Folgendes anzugeben:   * der nach dem spezifische Risiko gewichtete Positionsbetrag, ermittelt als das 12,5-Fache der in Spalte 0570 von MKR SA SEC bzw. den Spalten 0410 und 0420 (je nach Relevanz für die Eigenmittelanforderung) von MKR SA CTP ausgewiesenen Eigenmittelanforderung, wenn das Institut den vereinfachten Standardansatz für das Marktrisiko anwendet; * die Summe der absoluten Werte aller gewichteten Sensitivitäten der Verbriefung gegenüber Risikofaktoren, wie sie zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko bei nicht im alternativen Korrelationshandelsportfolio enthaltenen Verbriefungen oder für das Kreditspreadrisiko bei Verbriefungen im alternativen Korrelationshandelsportfolio ermittelt werden, wenn das Institut den ASA anwendet.  |  | | --- | | **Erläuterung für Konsultationszwecke**  Der Einfachheit halber und obwohl dies die Unterschiede zwischen der Berechnung des S-TREA und des U-TREA (siehe nachfolgende neue Spalten) nicht widerspiegeln wird, sind sowohl Institute, die den ASA anwenden, als auch Institute, die den AIMA anwenden, aufgefordert, die Summe der gewichteten Sensitivitäten zu melden, die auf der Grundlage der SBM für das Kreditspreadrisiko der Verbriefung ermittelt wurden. Aufgrund der Output-Floor-Vorschriften sollte dieser Wert sowohl für ASA- als auch für AIMA-Institute ohne Zusatzaufwand verfügbar sein. | |
| 0442 | **(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG**  Herabsetzung von S-TREA aufgrund der Risikogewichtsbegrenzung nach den Artikeln 267 und Artikel 269a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0443 | **(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG**  Herabsetzung von S-TREA aufgrund der allgemeinen Begrenzung nach den Artikeln 268 und Artikel 269a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0444 | **NACH OBERGRENZE**  In dieser Spalte werden Angaben zum S-TREA nach Anwendung der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenzen erfasst, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurden.  Bei Verbriefungen im Handelsbuch ist Folgendes anzugeben:   * der nach dem spezifische Risiko gewichtete Positionsbetrag, ermittelt als das 12,5-Fache der in Spalte 0570 von MKR SA SEC bzw. den Spalten 0410 und 0420 (je nach Relevanz für die Eigenmittelanforderung) von MKR SA CTP ausgewiesenen Eigenmittelanforderung, wenn das Institut den vereinfachten Standardansatz für das Marktrisiko anwendet; * die Summe der absoluten Werte aller gewichteten Sensitivitäten der Verbriefung gegenüber Risikofaktoren, wie sie zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko bei nicht im alternativen Korrelationshandelsportfolio enthaltenen Verbriefungen oder für das Kreditspreadrisiko bei Verbriefungen im alternativen Korrelationshandelsportfolio ermittelt werden, wenn das Institut den ASA anwendet. |
| 0447-04xx | **ZUSATZINFORMATIONEN** |
| 0447 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG BEIM SEC-ERBA-ANSATZ**  Artikel 263 und 264 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Spalte ist nur für Transaktionen mit Rating vor der Obergrenze auszufüllen und darf nicht für Transaktionen verwendet werden, bei denen nach dem SEC-ERBA-Ansatz verfahren wird. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0448 | **RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG BEIM SEC-SA-ANSATZ**  Artikel 261 und 262 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Angaben in dieser Spalte sind vor Anwendung der Obergrenze und nicht für Transaktionen zu melden, auf die der SEC-ERBA-Ansatz angewandt wird. |
| 0451-0453 | **OUTPUT FLOOR: RWEA AUFGRUND ANWENDUNG VON ARTIKEL 465 ABSATZ 7 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013**  Hier ist die Differenz zwischen dem RWEA-Betrag ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen und dem RWEA-Betrag unter Anwendung der Übergangsbestimmungen für jeden der folgenden drei Ansätze auszuweisen: SEC-IRBA, interner Bemessungsansatz und Sonderbehandlung für vorrangige Tranchen qualifizierter SPE-Verbriefungen. |
| 0450-0470 | **VERBRIEFUNGSPOSITIONEN – HANDELSBUCH** |
| 0500 | **CTP ODER NICHT-CTP?**  Anzugeben ist eine der folgenden Möglichkeiten:  ‚CTP‘ – Korrelationshandelsportfolio;  ‚Non-CTP‘ – kein Korrelationshandelsportfolio. |

“

1. Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35). [↑](#footnote-ref-1)
2. ‚Einzelinstitute‘ sind weder Teil einer Gruppe noch in dem Land konsolidiert, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen. [↑](#footnote-ref-2)